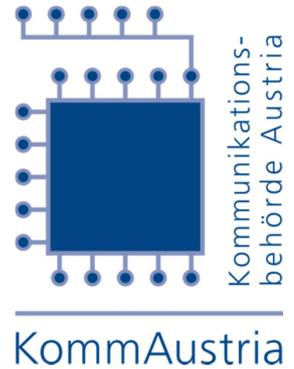


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

A
 p.A. LT1 Privatfernsehen GmbH
 Industriezeile 36/3
 4020 Linz

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/15-029	Mag. Fössl	466	11.11.2015

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben im Zeitraum

von	bis	in
27.01.2015	12.02.2015	4020 Linz, Industriezeile 36/3

als Geschäftsführer der LT1 Privatfernsehen GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr.52/1991 idF BGBl. I Nr.33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft unterlassen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse der LT1 Privatfernsehen GmbH binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der KommAustria anzuzeigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr.84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
400,- Euro	7 Stunden	keine	§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die LT1 Privatfernsehen GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

40,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

440,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.04.2015, KOA 2.300/15-010, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 29.09.2015 gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte diesen zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften nach außen berufenes Organ der LT1 Privatfernsehen GmbH in 4020 Linz, Industriezeile

36/3, zu verantworten, Änderungen der Eigentumsverhältnisse der LT1 Privatfernsehen GmbH im Zeitraum von jedenfalls 26.01.2015 bis 13.02.2015 nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt zu haben.

Am 20.10.2015 erschien der Beschuldigte persönlich zur Einvernahme vor der Behörde. Im Rahmen der Einvernahme verwies er auf die bisherigen, im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens am 13.02.2015 und 23.05.2015 abgegebenen Stellungnahmen, in welchen er im Wesentlichen eingestand, dass die Mitteilung an die Behörde verabsäumt worden sei, zumal es sich um minimale Änderungen innerhalb der bestehenden Gesellschafter gehandelt habe. Ergänzend führte der Beschuldigte im Rahmen der Einvernahme aus, er werde nunmehr regelmäßig Kontakt mit der Behörde suchen, um derartige Verstöße zukünftig hintanhalten zu können. Weiters gab er an, ein monatliches Entgelt von EUR xxx,- als Geschäftsführer der LT1 Privatfernsehen GmbH zu beziehen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Beschuldigte ist einer von zwei Geschäftsführern der LT1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457f beim Landesgericht Linz), die das Satellitenfernsehprogramm „LT1“ aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.300/07-66, erteilten Zulassung veranstaltet.

Im Zuge amtswegiger Erhebungen ist hervorgekommen, dass sich die Eigentumsverhältnisse an der LT1 Privatfernsehen GmbH geändert haben.

Aus der am 10.01.2015 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch ist ersichtlich, dass die wootoo Medien Beteiligungs GmbH 4 % der von ihr gehaltenen Stammeinlage an die Holzhey Privatstiftung übertragen hat, sodass sich die Stammeinlage der Holzhey Privatstiftung nunmehr von EUR 18.200 auf EUR 21.000 erhöht sowie die Stammeinlage der wootoo Medien Beteiligungs GmbH von EUR 37.800 auf EUR 35.000 verringert hat.

Aufgrund des Firmenbuchauszugs steht somit fest, dass die Eintragung der aktuellen Eigentumsverhältnisse in das Firmenbuch am 10.01.2015 erfolgte. Diese Änderung wurde von der LT1 Privatfernsehen GmbH erst mit Schreiben vom 13.02.2015 im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme angezeigt.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 15.04.2015, KOA 2.300/15-010, wurde gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Dem Beschuldigten war die Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G grundsätzlich bekannt. Die Mitteilung ist infolge mangelnder Sorgfalt verabsäumt worden.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR xxx,- aus. Die sonstigen Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur LT1 Privatfernsehen GmbH sowie die Feststellung, dass der Beschuldigte Geschäftsführer der LT1 Privatfernsehen GmbH ist, beruhen auf dem Vorbringen des Beschuldigten sowie dem offenen Firmenbuch.

Die weiteren Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der LT1 Privatfernsehen GmbH, deren Änderungen vom jedenfalls 10.01.2015 sowie der verspäteten Anzeige der Eigentumsänderung vom 13.02.2015 ergeben sich aus den im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme vom 13.02.2015 und 23.02.2015, den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid vom 15.04.2015, KOA 2.300/15-010, sowie dem offenen Firmenbuch.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Familienverhältnisse gegenüber der Behörde nicht vollständig offen gelegt. Im Rahmen seiner Einvernahme am 20.10.2015 (KOA 2.300/15-026) gab er bekannt, dass er als Geschäftsführer der LT1 Privatfernsehen GmbH ein Nettogehalt von EUR xxx,- beziehe. Der Aufforderung einen Einkommensnachweis vorzulegen kam der Beschuldigte nicht nach.

Aus dem offenen Firmenbuch ergibt sich, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz) Gesellschafterin der WT 1 Privatfernsehen GmbH (FN 373665 h beim Landesgericht Wels) ist. Weitere Gesellschafterin der WT 1 Privatfernsehen GmbH ist die Holzhey Management und Beteiligungen GmbH (FN 279420 m beim Landesgericht Linz). Deren Alleineigentümerin ist die Holzhey Privatstiftung (FN 170056 h beim Landesgericht Linz), deren Zweck die Versorgung der Begünstigten durch einheitliche Erhaltung, Vermehrung und Sicherung des der Stiftung gewidmeten Vermögens darstellt. Der Beschuldigte ist ebenfalls sowohl Geschäftsführer der WT 1 Privatfernsehen GmbH als auch der Holzhey Management und Beteiligungen GmbH. Weiters ist der Beschuldigte Vorstandsmitglied der wootoo Medien Privatstiftung (FN 303893 b beim Landesgericht Linz), die mittelbar über die wootoo Medien Beteiligungs GmbH (FN 303894 d beim Landesgericht Linz) an der LT1 Privatfernsehen GmbH beteiligt ist. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte sowohl für seine Tätigkeiten als Geschäftsführer der zuvor beschriebenen Unternehmen als auch für seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied der wootoo Medien Privatstiftung dementsprechende Einkommen erzielt und auch als Begünstigter der Holzhey Privatstiftung in Erscheinung tritt.

Vor diesem Hintergrund erscheint das vom Beschuldigten mit rund EUR xxx,- angegebene Nettogehalt insoweit unglaubwürdig, als davon auszugehen ist, dass es sich dabei jedenfalls nicht um das Gesamteinkommen des Beschuldigten handelt. Da der Beschuldigte der Aufforderung einen Einkommensnachweis vorzulegen nicht nachkam, konnten die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten nicht festgestellt werden.

Die Feststellung, wonach der Beschuldigte jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR xxx,- verfügt, beruht daher auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Geschäftsführertätigkeiten und den weiteren Funktionen des Beschuldigten erscheint ein Nettoeinkommen in Höhe von EUR xxx,- pro Monat durchaus realistisch. Dieses geschätzte Nettoeinkommen wurde auch schon in früheren Verwaltungsstrafverfahren (u.a. Straferkenntnis vom 21.01.2015, KOA 1.965/15-002, Straferkenntnis vom 19.03.2014, KOA 1.960/14-199) der Strafbemessung zugrunde gelegt, die der Beschuldigte insofern nicht bekämpfte.

Weitere Vermögens- und Familienverhältnisse konnten mangels Vorbringens nicht festgestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 4.000,- zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G (BGBl. I Nr.84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„Mediendienstanbieter

§ 10. (1) – (6) [...]

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

(8) [...]“

Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G hat der Mediendienstanbieter alle Änderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH die seit der Zulassungserteilung vom 30.05.2007, KOA 2.300/07-066, eingetretene Änderung in deren Eigentumsverhältnissen der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt hat.

Mit Schreiben vom 13.02.2015 und ergänzend mit Schreiben vom 23.02.2015 räumte die LT1 Privatfernsehen GmbH ein, die Meldung der Änderung in den Eigentumsverhältnissen vom 10.01.2015 verabsäumt zu haben und holte zugleich die versäumte Meldung nach.

Gemäß §10 Abs. 7 AMD-G muss die Anzeige binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt werden. Da die Anteilsübertragungen jedenfalls spätestens mit der Eintragung in das Firmenbuch am 10.01.2015 erfolgt sind, hätte die LT1 Privatfernsehen GmbH die Änderung in den Eigentumsverhältnissen binnen zwei Wochen ab diesem Zeitpunkt der KommAustria melden müssen, was jedoch nicht geschah. Eine Anzeige erfolgte erst mit dem Schreiben vom 13.02.2015.

Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 15.04.2015, KOA 2.300/15-010, festgestellt, eine Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vor.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der LT1 Privatfernsehen GmbH festgestellten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G [nunmehr AMD-G], mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige hinsichtlich der geänderten Eigentumsverhältnisse mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 27.01.2015 und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung am 13.02.2015, sodass der Tatzeitraum vom 27.01.2015 bis zum 12.02.2015 andauerte. Der 27.01.2015 war vorliegend als Tag des Fristablaufes anzusehen, da die Eintragung in das Firmenbuch am Samstag, den 10.01.2015 erfolgte und gemäß § 32 Abs. 2 AVG der darauf folgende Werktag, somit der 26.01.2015, als letzter Tag der Frist anzusehen ist. Da dem Beschuldigten das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26.01.2015 bis zum 13.02.2015 zur Last gelegt wurde, wurde das Verwaltungsstrafverfahren in Bezug auf den 26.01.2015 sowie den 13.02.2015 mit Aktenvermerk vom 22.10.2015 gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum einer von zwei Geschäftsführern der LT1 Privatfernsehen GmbH und damit zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen berufen. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung der LT1 Privatfernsehen GmbH verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem

Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 10 Abs. 7 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dies ist weder im Zuge des rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsverletzungsverfahrens noch des gegenständlichen Strafverfahrens geschehen. Sowohl im Rahmen der im Rechtsverletzungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen vom 13.02.2015 und vom 23.02.2015 als auch in der Rechtfertigung vom 20.10.2015 wurde bloß angegeben, dass man die Meldung der Eigentumsänderung leider verabsäumt habe. Mangelndes Verschulden wurde nicht einmal behauptet. Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid

ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSd. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Vorschrift des § 10 Abs. 7 AMD-G ist, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 AMD-G) zu ermöglichen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass in der vorliegenden Konstellation ein typischer Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine glaubhaften Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174). Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten von jedenfalls EUR xxx,- zugrunde gelegt. Unterhaltspflichten der Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Milderungsgründe, als auch Erschwerungsgründe liegen – soweit ersichtlich – nicht vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts des Fehlens von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von EUR 400,- welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 4.000,-) das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung

angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von sieben Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 40,-, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 2.300/15-029 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der LT 1 Privatfernsehen GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird

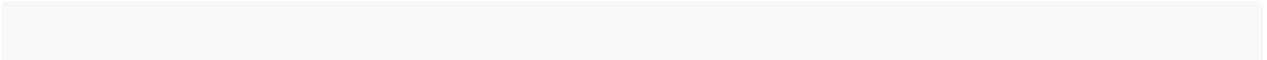
der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beibehaltung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:



Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. A, p.a. LT1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36/3, 4020 Linz, per RSb
2. LT1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36/3, 4020 Linz, per RSb